

Begründung des geplanten Antrags zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Änderung einzelner Weiterbildungsbereiche der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bayerns (WBO PT) erläutern:

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 11 Absatz 3

Für die Berufsgruppe der (Fach-)Psychotherapeut*innen (PT) wird in § 11 Absatz 2 WBO PT ausdrücklich gefordert, dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis im Bereich die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben wurde. Für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (PP/KJP) fehlt diese Vorgabe in der WBO PT. In § 11 Absatz 3 werden ausdrücklich lediglich die Approbation sowie eine dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Bereich vorausgesetzt. In § 10 Absatz 2 WBO PP/KJP wird dagegen gefordert, dass nur Kammerangehörigen die Befugnis erteilt werden kann, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben oder eine vertiefte Ausbildung absolviert haben.

Die Anerkennung der Bezeichnung im Bereich ist zur Wahrung der Qualität der Weiterbildung für PT und PP/KJP erforderlich. Um einheitliche Qualitätsstandards für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis für einen Bereich für PT und PP/KJP in der WBO PT und in der WBO PP/KJP zu gewährleisten, ist daher die Anpassung der WBO PT, das heißt eine entsprechende Änderung des § 11 Absatz 3 WBO PT notwendig. Entsprechend der WBO PP/KJP soll für die Erteilung der Befugnis nun ebenfalls in der WBO PT ausdrücklich die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung im Bereich für die PP/KJP vorausgesetzt werden.

§ 15 Absatz 2 Satz 3 (neu)

Durch die Einführung des neuen Satz 3 sollen die Weiterbildungsbefugten verpflichtet werden, der Kammer auf ihr Verlangen hin die bei der Weiterbildungsstätte tätigen Weiterbildungsteilnehmenden mitzuteilen. Wir planen, Abfragen in regelmäßigen Abständen (halbjährlich/jährlich) an die Weiterbildungsbefugten zu richten.

Die Kammer plant, mit diesen Informationen ein Melderegister über Weiterbildungsteilnehmende zu erstellen, das für die Wahrnehmung der Kammeraufgabe, die Aufsicht über die Weiterbildung zu führen notwendig ist.

Abschnitt B: Gebiete

Gebiete „Erwachsene“ und „Kinder und Jugendliche“

Bezüglich der Qualifikationsanforderungen an die Supervision in der Gruppenpsychotherapie berücksichtigen die Regelungen in Abschnitt B der WBO PT die Regelungen der Psychotherapie-Vereinbarung. Im Rahmen der Änderung der Psychotherapie-Vereinbarung zum 1. April 2024 wurden die Anforderungen an die Supervision in der Gruppenpsychotherapie im jeweiligen Psychotherapieverfahren präzisiert. Verlangt werden statt 40 Stunden Gruppenpsychotherapie unter Supervision nunmehr 30 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen. Um diese Präzisierung in der WBO PT zu berücksichtigen, ist eine Anpassung der Regelungen in den Gebieten Psychotherapie für Erwachsene und Psychotherapie für Kinder und Jugendliche erforderlich.

Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten

Gebiet „Kinder und Jugendliche“/Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Entgegen der eigentlichen Intention ist es durch einen beschlossenen Änderungsantrag auf dem 39. Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) dazu gekommen, dass sich die Anforderungen an die Selbsterfahrung in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie in den Gebieten Psychotherapie für Erwachsene und Psychotherapie für Kinder und Jugendliche unterscheiden. Durch die damals beschlossene Änderung wurde ermöglicht, dass die Selbsterfahrung im Gebiet Psychotherapie Kinder und Jugendliche ausschließlich als Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden kann. Im Gebiet Psychotherapie für Erwachsene sind es dagegen genau 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung (wie in der Psychotherapie-Vereinbarung), sodass zusätzlich mindestens 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung absolviert werden müssen. Im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche soll die Selbsterfahrung jedoch ebenfalls zwingend auch als Einzelselbsterfahrung stattfinden. Insofern ist eine Angleichung der Regelung im Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche an die Regelung im Gebiet Psychotherapie für Erwachsene notwendig. Durch die Streichung der Formulierung „mindestens“ in Bezug auf die Gruppenselbsterfahrung wird klargestellt, dass mindestens 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung stattfinden müssen.

Abschnitt D: Bereiche

Spezielle Schmerzpsychotherapie

Im Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie ergibt sich bei Addition der altersgruppenspezifischen Theorieeinheiten eine Gesamtzahl von 116 Einheiten, während ausdrücklich 112 Einheiten ausgewiesen sind. Diese Diskrepanz ist auf einen bei der Überarbeitung der beiden Muster-Weiterbildungsordnungen und Beschlussfassung durch den 45. DPT entstandenen Fehler zurückzuführen, der redaktionell korrigiert werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass in den Richtzahlen nur bei der Altersgruppe Kinder und Jugendliche mindestens 20 Stunden unter der Einbeziehung von Bezugspersonen gefordert sind, sollte die entsprechende Handlungskompetenz auf ebendiese Altersgruppe eingegrenzt werden, um die Einbeziehung von Bezugspersonen nicht auch für die Altersgruppe Erwachsene zu fordern.

In den Richtzahlen zu den Behandlungsstunden soll die Vorgabe aus der Weiterbildung in beiden Altersgruppen, wonach in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden sind, auch im Falle der Weiterbildung in nur der einen Altersgruppe Kinder und Jugendliche gefordert werden. Es ist kein Grund für eine Differenzierung ersichtlich.

Zudem soll die Vorgabe der 38 Einheiten Supervision bei der Weiterbildung in beiden Altersgruppen gestrichen werden, da diese ohnehin unter dem Punkt „Fallbezogene Supervision“ gefordert wird. Es soll mit der Streichung lediglich eine unnötige Dopplung vermieden werden.

Bei dem Punkt „Fallbezogene Supervision“ soll der Passus, dass die Supervision mindestens jede 10. Therapiestunde verlangt wird, gestrichen werden, da dies in der Praxis bei den ohnehin wenigen Supervisionseinheiten schwer umsetzbar sei. Hierüber haben sich die Fachgesellschaften verständigt.

Zuletzt soll durch die Ergänzung in den Falldokumentationen um das Wort „vorwiegend“ klargestellt werden, dass diese Fälle hierfür nicht ausschließlich in Einzeltherapie durchgeführt werden müssen; sie sollen jedoch zumindest den höheren Anteil bilden.

Klinische Hypnose / Hypnotherapie

Der 45. DPT hat die Weiterbildungskommission der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) beauftragt, eine Bereichsweiterbildung Klinische Hypnose / Hypnotherapie zu erarbeiten. Anlass war die Bitte der Milton-Erickson-Gesellschaft (M.E.G.) und der Deutschen Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie e.V. (DGH) an die Landespsychotherapeutenkammern und die BPTK, eine solche Bereichsweiterbildung für diese vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie anerkannte Methode zu regeln. Mit der Aufnahme sollen bundeseinheitliche Qualifikationsstandards und ein Titelschutz zur Gewährleistung der Patientensicherheit eingeführt werden.

Mit der Anpassung der Definition von Bereichsweiterbildungen in der WBO PP/KJP für Psychologische Psychotherapeut*innen und der offeneren Definition in der WBO PT für Psychotherapeut*innen wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass wissenschaftlich anerkannte spezialisierte psychotherapeutische Methoden grundsätzlich Gegenstand von Bereichsweiterbildungen sein können. Ein fachlicher Austausch von Expert*innen der Landespsychotherapeutenkammern mit Vertreter*innen der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethoden im März 2023 hatte zum Ergebnis, dass sich

ausschließlich die Fachgesellschaften der Klinischen Hypnose für eine Qualifizierung für ihre Methode im Rahmen einer Bereichsweiterbildung ausgesprochen haben.

Die Klinische Hypnose bzw. Hypnotherapie — auch als „Hypnosetherapie“ bekannt — ist eine psychotherapeutische Methode, welche die Induktion hypnotischer Trance als einen veränderten Bewusstseinszustand und die Nutzung hypnotischer Phänomene dazu nutzt, dysfunktionales Verhalten, problemrelevante Kognitionen und affektive Muster zu ändern, emotional belastende Ereignisse und Empfindungen zu restrukturieren und biologische Veränderungen für Heilungsprozesse zu fördern. Hypnotherapie ist primär eine lösungsorientierte Behandlungsmethode.

Voraussetzung für den Abschluss dieser Bereichsweiterbildung ist die Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in. Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Hypnose / Hypnotherapie unter Anleitung von in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.

Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patient*innen mit psychischen Störungen von Krankheitswert Behandlungen mit hypnotherapeutischen Methoden durchführen.